Königliche Zeitung

30. IV. 1919

30/49

Beschlüsse der internationalen Sozialistenkonferenz.

DZB **Amsterdam**, 29. April. (Telegr.) Die Internationale Sozialistische Konferenz hat am Schluß ihrer Beratungen folgende Entschließung über den Völkerbund angenommen:

Die Konferenz nimmt zur Kenntnis, daß die Völker seitens der alliierten Regierungen mit einem Vertrag bekanntgemacht worden sind, der den ersten Keim für eine methodische Organisation der

Herrschaft eines dauernden Friedens

enthält. Sie stellt fest, daß die Fortführung einer von den Arbeiterforderungen inspirierten internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung die Grundlage zu einer wirtschaftlichen Verständigung zwischen den Nationen vorbereitet. Die Konferenz ist jedoch der Meinung, daß ein Völkerbund nur dann seinen Zweck erfüllt, wenn er 1. von Anfang an auf der Grundlage gleicher Pflichten und Rechte

alle unabhängigen Völker in sich vereinigt,

die die Verpflichtungen des Vertrags übernehmen, und deren Delegationen von ihren Volksvertretungen gewählt worden sind, 2. wenn er über eine

internationale Autorität

verfügt, die beauftragt ist, sowohl den allgemeinen Verpflichtungen in bezug auf den Friedensvertrag wie der Tätigkeit des Völkerbundes Geltung zu verschaffen. Diese Autorität übernimmt die Verpflichtung, wirtschaftliche Beziehungen herbeizuführen, die allmählich zur Unterbindung aller gesetzlichen Hindernisse des internationalen Handels, der Weltproduktion und der Weltverteilung führen; 3. wenn er Maßnahmen für ein

Verbot weiterer Rüstungen

und für die progressive Herabsetzung der gegenwärtigen Rüstungen und eine Kontrolle der noch gestatteten Munitionsfabrikationen vorsieht, und wenn er baldigst auf eine völlige Abrüstung zu Wasser und zu Lande hinarbeitet. Bis diese Abrüstung verwirklicht ist, müssen die Armeen, deren Bildung wegen der internationalen Lage notwendig sein würde, sowohl bezüglich der Effektivstärke wie des Rekrutierungssystems der Kontrolle des Völkerbundes unterstellt werden, um jeder Gefahr für die Demokratie standzuhalten; 4. wenn sich die Nationen, aus denen sich der Völkerbund zusammensetzt, dazu verpflichten werden, alle Konflikte vorzulegen, auf die der Völkerbund Einwirkung haben kann, und wenn die Nationen sich verpflichten, das

Urteil des Bundes

anzuerkennen und in keinem Falle zum Kriege ihre Zuflucht zu nehmen, 5. wenn er, um diesen Zweck zu erreichen, die

Methode der öffentlichen Diplomatie

annimmt, daß die Forderungen der verschiedenen Staaten für jeden einzelnen Teil entschieden würden, um dadurch allein die Beständigkeit des Friedens zu sichern. Die Konferenz appelliert schon jetzt an die Tatkraft der Arbeiter aller Länder, um für die Organisation eines Völkerbundes zur Sicherung eines dauerhaften Friedens zu wirken. Die Konferenz beauftragt diese Delegierten, eine

Zusammenkunft mit den vier leitenden Männern der Alliierten,

die in hervorragender Weise an der Ausarbeitung der Friedenspräliminarien beteiligt waren, zu verlangen. Bei dieser Zusammenkunft, die durch die jüngsten Zwischenfälle bei der Diskussion über den Frieden gerechtfertigt ist, müssen die Vertreter der Internationale darauf bestehen, daß eine Lösung herbeigeführt werde, die sich mit den Berner und Amsterdamer Beschlüssen deckt. Die Konferenz erwartet, daß die Leiter der Regierungen sich einem derartig formulierten Verlangen nicht werden entziehen können, da dieses Verlangen den unwiderleglichen Beweis liefert, daß die Arbeiter der ganzen Welt daran mitwirken werden, einen

gerechten und dauerhaften Frieden

herbeizuführen, daß sie an allen in diesem Sinne gemachten Vorschlägen tätigen Anteil nehmen und nur solche anzunehmen gewillt sind. Die Konferenz hat den Regierungen die Verantwortung für alle aus einer etwaigen Weigerung sich ergebenden Folgen überlassen.

Ferner nahm die Konferenz einstimmig folgende Entschließung an:

Die Internationale sozialistische Konferenz erkennt den

internationalen Charakter der Judenfrage

an und fordert, daß in Übereinstimmung mit dem Selbstbestimmungsrecht die Stellung der Juden auf folgender Grundlage international geregelt wird: 1. vollständige

Gleichberechtigung der Juden

in allen Ländern, gleiche Behandlung der jüdischen Bevölkerung beim Wiederaufbau der durch den Krieg heimgesuchten Gebiete, internationaler Schutz der Juden und aller andern nationalen Minderheiten gegen physische Verfolgungen und wirtschaftliche Unterdrückung; 2. Gleichberechtigung der Juden bezüglich Ein- und Auswanderungsfreiheit nach und aus allen Ländern; 3. nationale Selbstverwaltung auf der Grundlage des Nationalitätenprinzips, und nationale Gleichberechtigung in den Städten, Provinzen und Gemeinden aller Länder, wohin die Juden in Mengen ziehen; 4. Anerkennung des Rechts des jüdischen Volkes, sich

in Palästina eine nationale Heimat

zu schaffen, Schaffung der hierzu notwendigen Bedingungen unter dem Schutze und der Kontrolle des Völkerbundes, der auch die Interessen der übrigen Bevölkerung des Landes gewährleisten muß; 5. Vertretung des jüdischen Volkes im Völkerbunde.